207/J XXI.GP

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Mühlbachler, Mag. Kukacka
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Folgen der Einstellung der Rollenden Landstraße zwischen Budweis und Wels

Gemäß § 42 Abs. 2a StVO sind Fahrten vom Wochenendfahrverbot ausgenommen, die im Rahmen des Kombinierten Verkehrs innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km eines Ent - oder Beladebahnhofs durchgeführt werden. Da die Rollende Landstraße von Budweis bis Villach auf der Strecke Budweis - Wels eingestellt wurde, hat das zur Folge, daß immer mehr LKW, auf der B 310 zwischen Wullowitz und Wels auch am Wochenende unterwegs sind.

Diese LKW, die vorwiegend aus der Tschechischen Republik, Polen und Rußland kommen, und nicht den strengen, technischen österreichischen Bestimmungen unterliegen, erhalten von der Ö - Kombi um 2.100 Schilling eine sogenannte Vor - und Nachlaufgenehmigung. Diese reicht um unter die Ausnahmeregelung der Straßenverkehrsordnung zu fallen.
Wie den unterzeichneten Abgeordneten mitgeteilt wurde, werden nach mehreren Fahrten mit der Rollenden Landstraße sogar sogenannte „Belohnungsgenehmigungen“ ausgegeben, die keine Anschlußbenutzung der Rollenden Landstraße mehr voraussetzen. Die Tatsache, daß auch viele Gefahrenguttransporte diese Strecke benutzen, erhöht das Gefährdungspotential erheblich.

Mit Wiedereinführung der Rollenden Landstraße zwischen Wels und Budweis könnte die Umgehung des Wochenendfahrverbots auf dieser Strecke beseitigt und die tägliche Belastung der Bevölkerung der an die B 310 angrenzenden Gemeinden erheblich vermindert werden.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

Anfrage:

1. Ist Ihnen der oben geschilderte Sachverhalt bekannt?

2. Aus welchen Gründen wurde die Rollende Landstraße zwischen Budweis und Wels eingestellt?

3. Werden Sie sich als Verfechter des Grundsatzes „Schiene statt Verkehrslawine" für die Wiedereinführung der Rollenden Landstraße in diesem Streckenabschnitt aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung einsetzen?

4. Sind Ihnen Fälle bekannt, in welchen Vorlaufgenehmigungen um 2.100 Schilling erworben wurden, der LKW aber nicht ab Wels die Rollende Landstraße benützt hat und somit das Wochenendfahrverbot umgangen wurde? Mit welchen Sanktionen wird dieses Vergehen geahndet?